

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien
Einschreiben

Schriftsatz im webERV eingebracht

Wien, am 23-12-2008
LethJu/REPÖSTE/WP/jk/
G:\ADVOKAT\DATEN\WW\VO\SchriftS.rtf

GZ A 9/08

Klagende Partei: Dr. Jutta Leth, Fachärztin
Schwechater Straße 90, 2322 Zwölfaxing

vertreten durch:

Beklagte Partei: Vollmacht gem § 8 RAO erteilt
Republik Österreich (Bund)
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

wegen: € 200.000,00 (Leistung)
€ 20.000,00 (Feststellung)
€ 220.000,00 (Gesamtstreitwert)

Äußerung zur Gegenschrift

2-fach/1 HS/1 Beilage

I. Zur Verfristung der Gegenschrift

In umseits näher bezeichneter Rechtssache wurde der Klagevertretung die Gegenschrift des Bundeskanzlers der Republik Österreich vom 13.10.2008 übermittelt, mit welcher das Klagevorbringen bestritten und die Zurückweisung, *in eventu* die Abweisung der Klage beantragt wird.

Die Klägerin spricht sich zunächst gegen die Zulassung dieses Schriftsatzes respektive des darin enthaltenen BestreitungsVorbringens aus. Wie bereits im Antrag der Klägerin vom 4.9.2008 ausgeführt wurde, wären die Gegenschrift und alle auf die Rechtssache Bezug habenden Akten mit einem in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Aktenverzeichnis binnen acht Wochen nach der Erteilung des diesbezüglichen Auftrages durch den Verfassungsgerichtshof (17.06.2008), dh längstens bis Ende August 2008, vorzulegen gewesen. Auf die nach § 20 Abs 2 VfGG eintretenden Säumnisfolgen wurde im Auftrag zur Erstattung der Gegenschrift im Übrigen auch ausdrücklich hingewiesen. Soweit ersichtlich wurde kein einziger Bezug habender Akt beigebracht (und dementsprechend auch kein Aktenverzeichnis). Es wurde weder ein Antrag auf Fristerstreckung noch auf Wiedereinsetzung in der vorigen Stand gestellt. Die Erstattung der Gegenschrift Mitte Oktober 2008 erfolgte jedenfalls verfristet.

Der Antrag, dem auf Leistung und Feststellung gerichteten Klagebegehren gemäß § 35 Abs 1 VfGG in Verbindung mit § 396 Abs 1 ZPO unmittelbar Folge zu geben (Versäumungsurteil), bleibt daher vollinhaltlich aufrecht [vgl auch Erkenntnis des VfGH 26.11.1996, B2144/96; Erkenntnis des VfGH 11.3.1998, B 2287/97]. Ungeachtet dessen wird aus prozessualer Vorsicht das Vorbringen der beklagten Partei in der Gegenschrift bestritten, sofern es im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird. Zur besseren Lesbarkeit orientiert sich das replizierende Vorbringen am Aufbau der Gegenschrift. Im Detail wird dazu ausgeführt wie folgt:

II. Zu den Prozessvoraussetzungen

Die beklagte Partei bestreitet das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und führt unter Punkt I. der Gegenschrift ua aus, dass der Verfassungsgerichtshof nur Fälle des reinen legislativen Unrechts in seine Zuständigkeit reklamiere. [...] Ein Staatshaftungsanspruch bestehe nicht,

wenn der behauptete Schaden an ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Handeln anknüpfe, selbst wenn dieses durch den legislativen Verstoß vorherbestimmt sei.

Vielmehr sei der Verfassungsgerichtshofes nur dann zuständig, wenn die Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen seien. [...] Eine gemeinschaftsrechtswidrige Nicht-Erlassung von Verordnungen sei als Vollzugsunrecht und nicht als legislatives Unrecht zu qualifizieren (vgl S 5 Mitte).

Die beklagte Partei vertritt in weiterer Folge die Ansicht, dass – soweit die Klägerin eine „unzureichende Vollziehung des UVP-G“ bzw der UVP-RL durch Nichtdurchführung einer [...] Umweltverträglichkeitsprüfung rüge, ein Fehlverhalten der zuständigen Behörden behauptet werde, das keinesfalls dem Gesetzgeber des UVP-G zuzurechnen sei. Dies gelte nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Behauptung der Klägerin zutreffen sollte, dass die im UVP-G 2000 für die Auslösung einer UVP-Pflicht für Flughafenerweiterungen vorgesehenen Schwellenwerte nicht im Einklang mit der UVP-RL stünden. Überhaupt sind nach Ansicht der beklagten Partei alle in der Staatshaftungsklage geltend gemachten Gemeinschaftsrechtsverstöße allenfalls der Vollziehung, keinesfalls aber unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen (vgl S 5ff).

Die Rechtsansicht der beklagten Partei ist verfehlt. Sämtliche Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, der Verfassungsgerichtshof ist auch zur Entscheidung in der Sache zuständig. Um Wiederholungen zu vermeiden wird zunächst auf die Ausführungen in der Klage verwiesen. Ergänzend wird Folgendes vorgebracht:

1. Zur unmittelbaren Zurechenbarkeit

Entgegen der Behauptung der beklagten Partei hat die Klägerin nicht (nur) ein Fehlverhalten der zuständigen Behörden bzw ein reines „Vollzugsunrecht“ behauptet, sondern mit der dargestellten unkorrekten Umsetzung von Richtlinien hauptsächlich ein legislatives Unrecht geltend gemacht (vgl insbesondere 2.3. der Staatshaftungsklage). Außerstreit gestellt wird jedoch, dass die nicht korrekte Umsetzung der Richtlinien auch für daran anknüpfende Vollzugsmängel – wie etwa die Unterlassung von UVP-Verfahren - kausal war.

Es liegt eine Kumulation von legislativem Unrecht mit dadurch unmittelbar verursachtem,

administrativem Unrecht vor:

Nach der Literatur stellt die Unterscheidung zwischen administrativem und legislativem Unrecht aus staatshaftungsrechtlicher Sicht eine am Schnittpunkt zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht liegende materielle Rechtsfrage dar, der in Österreich besondere verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt [vgl. *Frischhut/Ranacher*, Die Unterscheidung zwischen legislativem und administrativem Unrecht in Staatshaftungssachen, ÖJZ 2005/13].

Die Autoren des genannten Artikels weisen zu Recht darauf hin, dass es sich im Falle gänzlicher Unterlassung der Umsetzung einer RL und der Nichtberücksichtigung der unmittelbaren Wirkung dieser RL durch die Verwaltung um eine typische, weil durch die Unterlassung der Umsetzung geradezu "provozierte" und damit jedenfalls adäquate Folge der Nichtumsetzung handelt. *[...] Sei eine parallele Haftung von Exekutive und Legislative danach grundsätzlich möglich, so könne eine solche in Kumulationsfällen gemeinschaftsrechtlich gar geboten sein, wenn - was nicht selten vorkommen dürfte - ein hinreichend qualifizierter Verstoß (und damit eine Haftung) der Verwaltung ausscheide, weil zB die unmittelbare Wirkung der RL nicht eindeutig klar gewesen sei. Hier würde die Staatshaftung insgesamt leer laufen, wenn der Geschädigte nicht parallel einen Haftungsanspruch gegen den Gesetzgeber geltend machen könnte.*

Bei einer Kumulation von administrativem und legislativem Unrecht steht das Gemeinschaftsrecht nach zutreffender Ansicht der Autoren des vorgenannten Artikels einer parallelen Haftung beider Gewalten grundsätzlich nicht entgegen, wobei diese sogar gemeinschaftsrechtlich geboten sein kann, wenn es im konkreten Fall der effektive Schutz der Interessen des Geschädigten bzw die praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (*effet utile*) erfordert [*Frischhut/Ranacher*, *ibid*]. Nach überzeugender Ansicht der Autoren des genannten Artikels, ist jedenfalls nach folgendem „Prüfschema“ vorzugehen:

- wurde die RL (ordnungsgemäß, fristgerecht) umgesetzt?
- kommt der RL gegebenenfalls unmittelbare Wirkung zu?
- ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten und möglich?

Wie sich auch aus der in Kopie beigelegten Beschwerde der Bürgerinitiative gegen Fluglärm Wien West ergibt, hat die Beklagte das Gemeinschaftsrecht in vielfältiger Art und Weise verletzt – angefangen mit einer Säumnis der Umsetzung der UVP-RL 1985 bis hin zur zwar nachgeholten, aber unzureichenden bzw eben mangelhaften Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 1997 und der UVP-Richtlinie in der durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL geänderten Fassung. Wie bereits in der Klage dargestellt und von der Beklagten mittelbar zugestanden kann von einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien keine Rede sein.

Ob die RL allesamt unmittelbare anwendbar waren und ob die verfahrensgegenständlichen Erweiterungen des Flughafens Wien Schwechat auch einer solchen Wirkung unterlagen, erscheint zweifelhaft: Nach der Literatur ist bei der UVP-Richtlinie in diesem Zusammenhang zwischen den in Anhang I und den in Anhang II aufgezählten Projekten zu unterscheiden: Anders als für die Anhang I-Projekte, normiere die UVP-Richtlinie für die Anhang II-Projekte keine unbedingte Umsetzungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten, weshalb für die in Anhang II der UVP-Richtlinie aufgezählten Projekte eine unmittelbare Wirkung ausscheide [Schmelz, UVP-Richtlinie und UVP-Gesetz, ecolex 1995, S 931]. In der Rs *Großkrotzenburg* hat der EuGH hingegen die grundsätzlich unmittelbare Anwendbarkeit der Art 2, 3 und 8 der UVP-RL festgestellt und später auch den drittschützenden Charakter der RL insbesondere im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht von Anhang-II-Projekten wiederholt bejaht [vgl *Madner in Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht², S 849].

Die Beklagte geht offenbar von einer unmittelbaren Wirkung der UVP-RL aus (vgl S 6 der Gegenschrift) und verweist dazu auf eine Entscheidung des EuGH in Bezug auf Flughafenerweiterungen - EuGH Rs C-435/97, WWF *Flughafen Bozen*. Die Beklagte versucht in weiterer Folge ihre Argumentation des „Vollzugsunrechts“ damit zu stützen, dass die Behörden die Richtlinien eben unmittelbar anwenden und allfällig entgegenstehendes innerstaatliches Recht außer Betracht lassen hätten müssen. Dem entgegen behauptet die Beklagte nicht einmal selbst, dass die mit dem Ausbau des Flughafens Wien Schwechat befassten Behörden überhaupt je die unkorrekte Umsetzung der Richtlinien erkannt bzw eine unmittelbare Wirkung dieser Richtlinien angenommen haben.

Nach Ansicht der Klägerin kann es damit in Wahrheit dahingestellt bleiben, ob bzw welche der Erweiterungen und Ausbauten des Flughafens (auch angesichts des Kumulationsprinzips)

nun als Anhang-I-Projekt oder als Anhang-II-Projekt zu qualifizieren waren und daher einer unmittelbaren Wirkung ua der UVP-Richtlinie unterlagen:

- Wie der EuGH ua in der Rs C-283/94 ua, *Denkavit*, Slg 1996, I-5063, ausgesprochen hat, sind Umsetzungsfehler des Gesetzgebers nämlich auch dann weiterhin als "unmittelbar kausal" für den eingetretenen Schaden zu betrachten, wenn zum legislativen Verstoß auf der Rechtsanwendungsebene ein staatshaftungsrechtlich ebenso erheblicher Fehler der Exekutive (dort: Missachtung ihrer unmittelbaren Wirkung) hinzutritt.

Bringen die zuständigen nationalen Behörden also eine fehlerhafte Umsetzungsnorm zur Anwendung, obwohl sie diese – wie im vorliegenden Fall von der Beklagten selbst behauptet - aufgrund der unmittelbaren Wirkung der RL unangewendet lassen müssten, dann haftet neben der Verwaltung jedenfalls auch der Gesetzgeber.

- Ist die unmittelbare Wirkung der RL hingegen zu verneinen, so stellt sich die Frage nach der richtlinienkonformen Auslegung der umsetzenden nationalen Norm. Wenn diese nicht möglich ist, haftet der Mitgliedstaat für den unmittelbar schadensauslösenden Fehler des Gesetzgebers. Letzteres wurde vom EuGH in der Rs C-334/92, *Wagner Miret*, Slg 1993, I-6911, schon früh klargestellt: Da die betreffende Bestimmung der RL keine unmittelbare Wirkung entfaltete und im konkreten Fall auch eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich war, verwies der EuGH unter Anknüpfung an den legislativen Verstoß direkt auf die Staatshaftung.

Im vorliegenden Fall wurde zumindest die UVP-RL – abgesehen von der anfänglichen Säumnis und der Missachtung allfälliger unmittelbarer Wirkungen – so mangelhaft umgesetzt, dass eine richtlinienkonforme Auslegung gar nicht möglich war und ist: Wie bereits in der Klage ausgeführt wurde, erscheint der Kommission der Verweis in Anhang 1 Z 14 lit e, f und g 3. Spalte UVP-G 2000 auf die von der beklagten Partei definierte Schutzkategorie E „Siedlungsgebiet“ nämlich als ungeeignet, um die weiträumigen Auswirkungen von erheblichen Fluglärmsteigerungen zu erfassen. Weiters rügt die Kommission das alleinige Abstellen auf Gesamtpistenlängen im Rahmen der technischen Kriterien nach Anhang 1 Z 14 lit c, f ohne Berücksichtigung anderer wesentlicher Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen wie Terminals, Rollwege, Abstellflächen, Frachtumschlagsflächen etc, als nicht ausreichend, um alle Änderungen mit potenziell

signifikanten Umweltauswirkungen zu erfassen.

- Fälle, in denen Schäden aufgrund einer nicht rechtzeitigen Umsetzung einer RL entstehen, sind im Übrigen gleich wie eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung zu beurteilen: So stellt der EuGH etwa in der Rs C-94/95 ua, *Bonifaci*, Slg 1997, I-3969 im staatshaftungsrechtlichen Kontext auch auf den vorliegenden legislativen Verstoß ab, obwohl ein administratives Handeln „direkt“ schadensauslösend war.

Entgegen der Ansicht der Beklagten wird also der Kausalzusammenhang zwischen einem Fehler des Gesetzgebers und dem eingetretenen Schaden durch ein Dazwischentreten der Exekutive nach der maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH in aller Regel nicht unterbrochen.

Die unkorrekte Umsetzung einer Richtlinie ist nach der Rsp des VfGH dem Gesetzgeber jedenfalls unmittelbar zuzurechnen, wenn keine Vorschrift besteht, wonach über den Anspruch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder durch ein Gericht zu entscheiden ist (vgl ua VfSlg 17.002/2003; VfGH 17.3.2006, A8/05). Dass keine derartige Vorschrift besteht, wurde bereits in der Staatshaftungsklage unter Punkt 2.2. dargestellt. Dieses Vorbringen wurde – mit Ausnahme der wie oben dargestellt rechtsirrigten Ausführungen zum vermeintlichen Vorliegen eines „Vollzugsunrechts“ – auch nicht substantiiert bestritten: Die beklagte Partei behauptet nicht einmal selbst, dass – abseits der Bestimmungen des AHG - eine derartige Vorschrift existiert.

2. Nicht-Erlassung von Verordnungen als legislatives Unrecht

Die Beklagte gesteht selbst zu, dass die zuständigen Minister bis heute mit der Erlassung der in der Klage genannten Verordnungen, insbesondere der V nach § 145b Abs 4 LFG und den strategischen Lärmkarten, säumig sind und dass – soweit ersichtlich - keine Rechtsprechung des hohen Verfassungsgerichtshofes existiert, wonach eine derartige *Nicht-Erlassung* von Verordnungen tatsächlich ein „Vollzugsunrecht“ darstellen würde. Tatsächlich kann in der Nicht-Erfüllung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen und innerstaatlich gesetzlich übernommenen Verpflichtung zur Verordnungserlassung nichts anderes als die für den Schadenseintritt unmittelbar kausale Nicht-Umsetzung der Richtlinien gesehen werden. Dem steht nach Ansicht der Klagevertretung auch die Rechtsprechung des OGH nicht entgegen,

wonach die Erlassung genereller Verwaltungsakte (Verordnungen) Verwaltungshandeln in Vollziehung der Gesetze (Art 18 Abs 2 B-VG) ist, aus dem Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden können [vgl OGH 28.03.2000 1 Ob 272/99b].

Die schuldhaft rechtswidrige *Erlassung* von Verordnungen kann nämlich nicht der *Nicht-Erlassung* gleichgesetzt werden: Schon im Amtshaftungsverfahren aufgrund einer tatsächlich erlassenen Verordnung wäre zu prüfen, ob bzw inwieweit dem Organ trotz bestehender Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung überhaupt ein Verschulden zur Last gefallen ist [vgl OGH 26.04.1989 1 Ob 1/89; SZ 62/72 = JBl 1991,177]. Bei der Nicht-Erlassung bleibt im Gegensatz zur Erlassung aber schon unklar, wann das schadensauslösende Ereignis überhaupt eingetreten ist bzw ob es sich bei einer derartigen Unterlassung eines zur Verordnungserlassung verpflichteten Ministers überhaupt um ein „Ereignis“ handelt.

Dass es sich bei der Erlassung von Verordnungen formell zwar um Vollziehung, materiell aber jedenfalls um Gesetzgebung handelt, ist ein Gemeinplatz. Bei der Rechtserzeugung durch die Erlassung einer Verordnung handelt es sich nicht um Vollzug, sondern um die Präzisierung von anderen generellen Normen [vgl *Walter/Mayer*, Grundriß⁸, RZ 591].

Die Mitgliedsstaaten sind auch jedenfalls zum Ersatz jener Schäden verpflichtet, die dem Einzelnen durch qualifizierte Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, die den Staaten zuzurechnen sind, egal von welchen Organen des Staates das behauptete Fehlverhalten gesetzt wurde [vgl VfGH 10.10.2003, A63/00]. Die gerügte Nicht-Erlassung von Verordnungen stellt damit ebenso ein legislatives Unrecht dar wie die sonstige säumige und unkorrekte Umsetzung der Richtlinien.

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen sind daher gegeben.

III. Zur Begründetheit des Klagebegehrens

Auch das Vorbringen unter Punkt II. der Gegenschrift wird vollinhaltlich bestritten, soweit es im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auch diesbezüglich auf das Vorbringen in der Staatshaftungsklage verwiesen.

Die Klägerin behält sich jedoch einen weiteren Schriftsatz zur detaillierten Bestreitung des

Vorbringens der Beklagten ausdrücklich vor. In der im Zivilprozessrecht gebotenen Kürze wird den Ausführungen der Beklagten bereits jetzt Folgendes entgegengehalten:

1. Zum Einwand der Verjährung

Wie unter Punkt I. des vorliegenden Schriftsatzes ausgeführt, erfolgte die Erstattung der Gegenschrift zu spät, weshalb auch das darin enthaltene Bestreitungsverbringen infolge Verfristung insgesamt als präkludiert und daher unbeachtlich zu werten ist. Dies ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, da die Berücksichtigung der Verjährung der (fristgerechten) Einrede bedarf bzw nach stRsp auf die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist [OGH 24.06.1987 1 Ob 609/87]. Auf die Verjährung ist selbst dann von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen, wenn die die Verjährung begründenden Tatsachen in der Klage enthalten sind und daher an sich gemäß § 266 Abs 1 ZPO keines Beweises bedürfen. Die Tatsachen, welche die Einwendung der Verjährung als begründet erscheinen lassen könnten, müssen vielmehr von der Beklagten als Grundlage ihrer Verjährungseinrede behauptet werden [7Ob279/56; 7Ob18/58; 5Ob653/79; 1Ob609/87; 5Ob265/02k; 9Ob54/03m; 7Ob279/06i; 2Ob241/06i].

Ungeachtet dessen ist eine Verjährung des geltend gemachten Schadenersatzanspruches auch gar nicht eingetreten: Wie der Verfassungsgerichtshof ua im Erkenntnis VfGH A30/04 ausgesprochen hat, rechnet er den Beginn der Verjährungsfrist für Staatshaftungsklagen entsprechend den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes. Beruht der behauptete Staatshaftungsanspruch auf einem Unterlassen des Gesetzgebers, eine Richtlinie korrekt und fristgerecht umzusetzen, so beginnt die Verjährungsfrist, sobald dem Kläger bekannt ist, dass das Unterlassen des Gesetzgebers Vermögensnachteile für ihn bringen kann und er Klage mit Aussicht auf Erfolg gegen jene Gebietskörperschaft erheben kann, deren Gesetzgeber säumig ist. Die Kenntnis muss auch den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem dem Gesetzgeber anzulastenden Verhalten erfassen.

Eine derartige genaue Kenntnis der Klägerin des Ursachenzusammenhanges zwischen dem dem Gesetzgeber anzulastenden Verhalten lag frühestens mit dem Schreiben der EU-Kommission vom 21.3.2007, Beilage ./M, und damit verbundenen Medienberichten vor.

Ungeachtet dessen tritt laufend weiterer Schaden ein – der Wert des Grundstücks fällt mit

dem laufenden Anstieg des Flugverkehrs bzw der damit einhergehenden Immissionen; die Gesundheitsschäden sind bereits konkret zu befürchten. Aus diesem Grund wurde ja zusätzlich zum Leistungsbegehren auch ein Feststellungsbegehren gestellt.

2. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen

Die Beklagte gesteht selbst zu, dass für die Geltendmachung einer Staatshaftung der Beweis erforderlich ist, dass dem Kläger ein Schaden erwachsen ist und dass für diesen ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht unmittelbar kausal war (vgl VfgH 17.3.2006, A8/05 mit Verweis auf EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93 - *Brasserie du Pêcheur*; EuGH 8.10.1996, C-178/94 ua - *Dillenkofer*, ua). Die Klägerin hat diesen Beweis in der Klage angeboten und erbracht; die Beklagte hat dem (fristgerecht) nichts entgegnet, und sich im Kern lediglich auf das vermeintliche vorliegende „Vollzugsunrecht“ bzw den alternativ allenfalls bestehenden Amtshaftungsanspruch „ausgeredet“.

Die Klägerin durfte hingegen – wie alle anderen StaatsbürgerInnen auch – auf die fristgerechte Umsetzung und Implementierung des Gemeinschaftsrechts durch die Beklagte bzw eine gemeinschaftsrechtskonforme Vollziehung vertrauen. In Ermangelung der fristgerechten und korrekten Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Richtlinien und der dadurch verursachten Unterlassung von UVP-Verfahren konnte die Klägerin gar nicht in die Gelegenheit kommen, den Umfang des tatsächlichen Ausbaus des Flughafens zeitgerecht zu realisieren, geschweige denn wirksam zu bekämpfen. Sie hatte in den von der Beklagten genannten Verfahren (vgl S 9 der Gegenschrift, nicht vorgelegter Feststellungsbescheid der NÖ LReg vom 21.8.2001) nicht einmal Parteistellung.

Die vielfach säumige und unkorrekte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Beklagte ist nach der Rsp des VfGH auch unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen [vgl ua VfSlg 16107/2001].

Aus den genannten Gründen und gestützt auf jeden erdenklichen Rechtsgrund bleibt das Klagebegehren vollinhaltlich aufrecht.

Dr. Jutta Leth

An Kosten werden verzeichnet:

Äußerung Gegenschift, TP3C	1.364,10 €
100 % Einheitssatz	<u>1.364,10 €</u>
Kostensumme	2.728,20 €
20 % Umsatzsteuer von 2.728,20 €	<u>545,64 €</u>
Gesamtsumme	<u><u>3.273,84 €</u></u>